

# RS Vwgh 2009/11/23 2008/05/0272

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.2009

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ZustG §8 Abs1;

1. ZustG § 8 heute
2. ZustG § 8 gültig ab 01.03.1983

## Rechtssatz

Es kann dem Betroffenen kein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht im Sinne des§ 8 Abs. 1 ZustG zur Last gelegt werden, wenn er vor Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides über telefonische Anfrage der Behörde dieser mitgeteilt hat, dass er seine bisherige Abgabestelle für einen längeren Zeitraum wegen eines Auslandsaufenthaltes nicht benutzen wird und auch keine neue Abgabestelle bekannt geben kann, da er berufsbedingt (Seefahrer) ständig Ortswechsel vornehme.Es kann dem Betroffenen kein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht im Sinne des Paragraph 8, Absatz eins, ZustG zur Last gelegt werden, wenn er vor Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides über telefonische Anfrage der Behörde dieser mitgeteilt hat, dass er seine bisherige Abgabestelle für einen längeren Zeitraum wegen eines Auslandsaufenthaltes nicht benutzen wird und auch keine neue Abgabestelle bekannt geben kann, da er berufsbedingt (Seefahrer) ständig Ortswechsel vornehme.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2008050272.X02

## Im RIS seit

30.12.2009

## Zuletzt aktualisiert am

17.02.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)